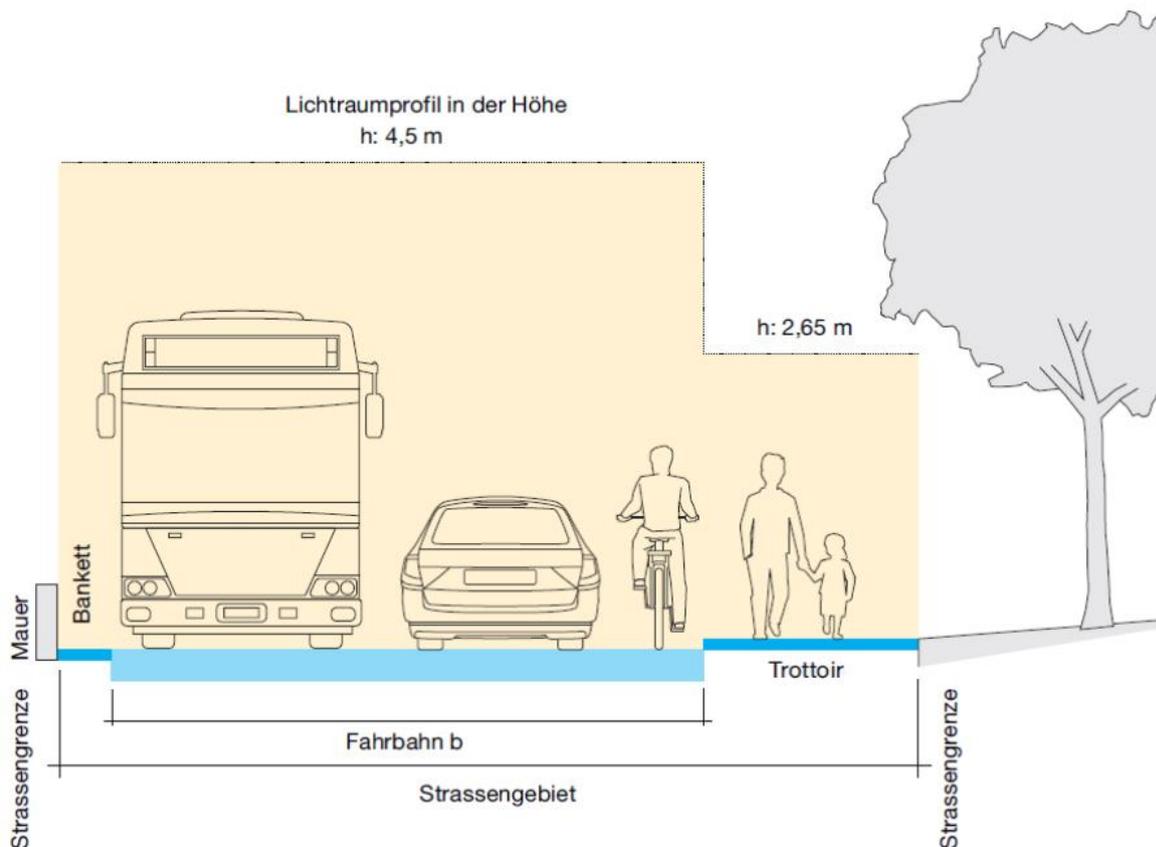


Merkblatt

Sicht im Strassenraum

Einleitung

Verkehrsunfälle sind häufig auch eine Folge von Sichtbehinderungen. Diese können im Strassenraum sehr vielfältig sein. So verdecken z. B. parkierte Autos die Sicht auf Kinder am Strassenrand, oder Werbetafeln, Container o. Ä. nehmen die Sicht auf Verkehrsteilnehmer. Aber auch Bepflanzung – ob auf privatem Grund oder im öffentlichen Raum – kann ein Sicherheitsrisiko mit sich bringen, wenn sie falsch gepflanzt und/oder nicht gepflegt wird. Generell ist zu beachten: Mehr Sicht bedeutet mehr Sicherheit! Oder: Sehen und gesehen werden! Dieses Merkblatt zeigt gemäss der neuen Verkehrserschliessungsverordnung des Kantons Zürich (VErV) sowie der VSS Norm 40 273 a die erforderlichen Sichtbereiche.

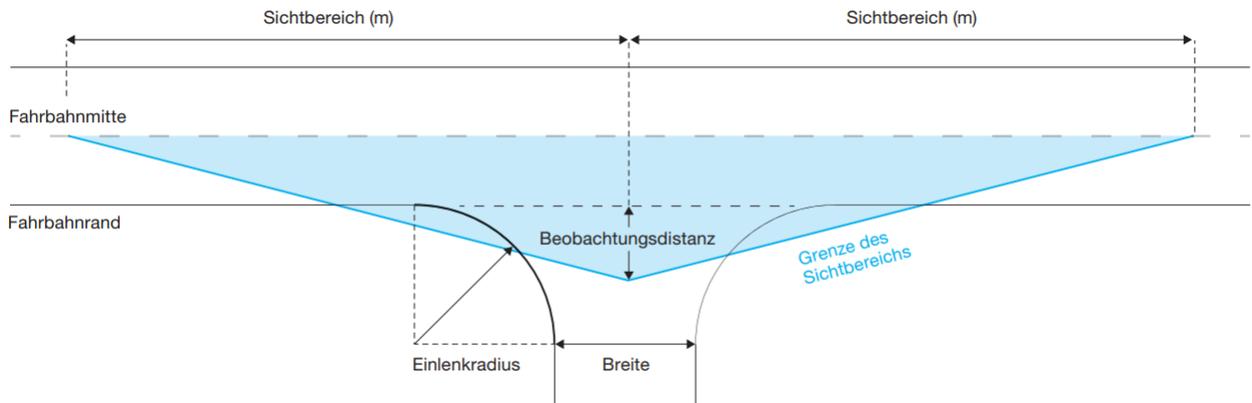


D2.4-02B

Sichtbereiche auf Fahrbahn

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VEV bei Sichtbereichen auf die Fahrbahn:

1. Beim Ausfahren haben die Sichtbereiche im Abstand von 2.5 m (Beobachtungsdistanz) ab Fahrbahnrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen.
2. Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 3.0 m frei sein.



Erforderliche Sichtbereiche je nach Geschwindigkeit der vortrittsberechtigten Motorfahrzeuge							
Signalisierte Geschwindigkeit (km/h)	20	30	40	50	60	70	80
Sichtbereiche (m)	10-20	20-35	35-50	50-70	70-90	90-110	110-140

Sichtbereiche bei Knoten mit Gehweg

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VSS-Norm 40 273 a bei Knoten mit Gehweg:

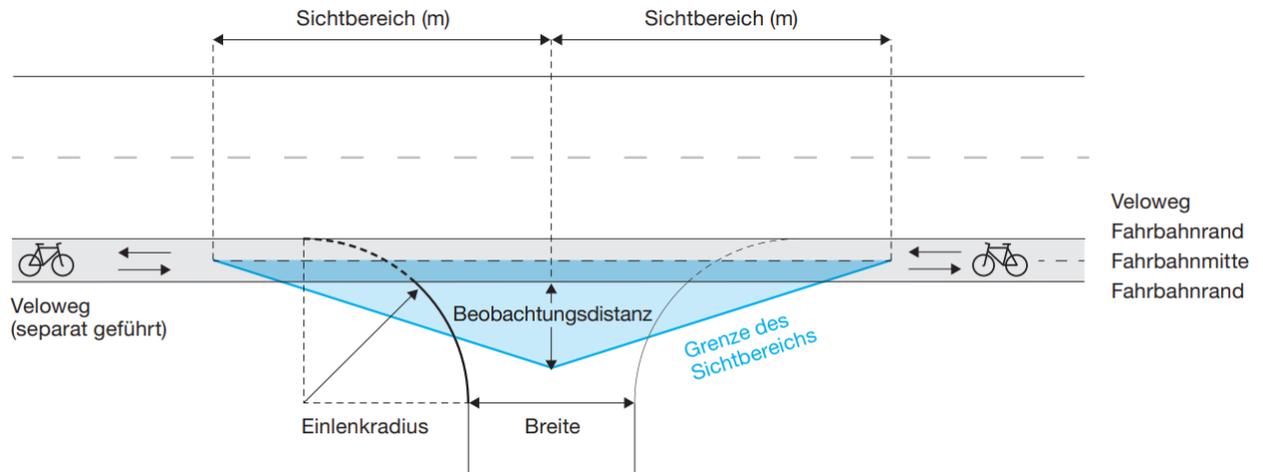
1. Fahrzeuglenker, die auf einer Strasse mit Gehweg einmünden, müssen immer eine Gesamtsicht des Verkehrs haben, insbesondere hinsichtlich der fahrzeugähnlichen Geräte.
2. Sinngemäss beträgt die Beobachtungsdistanz 2.5 m ab dem hinteren Teil des Gehwegs.
3. Die Sichtweite in den Knoten mit angrenztem Gehweg müssen die nachstehend aufgelisteten Minimalwerte einhalten. Diese sind anwendbar, auf geradlinige Abschnitte und berücksichtigen den Fussgängerverkehr und die fahrzeugähnlichen Geräte. Der leichte Zweiradverkehr ist hingegen nicht berücksichtigt.

	Erforderliche Sichtbereiche auf Gehwege			
Längsneigung (%)	≥ 8 %	5-8 %	3-5 %	≤ 3 %
Sichtbereiche (m)	≥ 50 m	≥ 25 m	≥ 20 m	≥ 15 m

Sichtbereiche auf separat geführte Velowege

Folgende Bedingungen und Auflagen gelten gemäss VErV bei Sichtbereichen auf separat geführte Velowege:

1. Beim Ausfahren haben die Sichtbereiche im Abstand von 2.5 m (Beobachtungsdistanz) ab Fahrbahnrand gemessen den minimalen Anforderungen zu genügen.
2. Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0.8 m und 2.65 m frei sein.



	Erforderliche Sichtbereiche auf Velowege			
Längsneigung (%)	≥ -5%	-4 %	-2 %	≤ 0 %
Minimale Sichtweite (m)	≥50 m	45 m	35 m	30 m

Sichtverhältnisse bei Knoten mit Rechtsvortritt

Die Sichtverhältnisse und deren Ermittlung sind in der VSS-Norm 40 273a festgehalten. Gestützt darauf zeigt das vorliegende Merkblatt die erforderlichen Sichtverhältnisse bei Knoten mit Rechtsvortritt.

Bei der Vortrittsregelung Rechtsvortritt gemäss Strassenverkehrsgesetz SVG kann davon ausgegangen werden, dass Fahrzeuglenker ihre Geschwindigkeit in den Knoten Zufahrten soweit anpassen, dass sie vor der Kreuzungsstelle nötigenfalls anhalten können gemäss Verkehrsregelverordnung VRV. Der Knoten mit Rechtsvortritt muss also leicht erkennbar und als solcher wahrnehmbar sein.

Es ist folglich von vorrangiger Bedeutung, die Wahrnehmung der Knoten zu verbessern, um zu gewährleisten, dass der Verkehrsteilnehmer schnell die Prioritätsregelung als Rechtsvortritt erkennt und seine Geschwindigkeit entsprechend verlangsamen kann.

Die Sichtbereiche müssen vertikal in einem Bereich zwischen 0,8 m und 3.0 m (gemessen ab Fahrbahnniveau) frei sein.

D2.4-02B

In der Ebene bedarf es einer Knotensichtweite nach rechts von mind. 15.0 m auf allen Knotenzufahrten, gemessen ab einer Beobachtungsdistanz von $B = 5.0$ m ab fiktivem Fahrbahnrand (siehe untenstehende Abbildung).

